



Werthenbach

Kompetenz, die bewegt

Werthenbach AEB

Allgemeine Einkaufsbedingungen



Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gegenwärtigen und alle folgenden Verträge mit den inländischen Lieferanten der Firmen
 - Carl Werthenbach Konstruktionsteile GmbH & Co. KG, Bielefeld
 - Werthenbach Hydraulik-Antriebstechnik GmbH, Bielefeld

- nachfolgend bezeichnet als Werthenbach -, die ab dem 1. Oktober 2022 abgeschlossen werden und überwiegend die **Lieferung von Waren** an Werthenbach zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Diese **Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich**. Von den Einkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten Werthenbach nicht, es sei denn Werthenbach hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Das Schweigen von Werthenbach auf Geschäftsbedingungen des Lieferanten gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Werthenbach in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder vorbehaltlos Leistungen (z.B. in Form der Zahlung) erbringt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten anstelle etwaiger Geschäftsbedingungen des Lieferanten auch dann, wenn nach diesen die Bestellung von Werthenbach als bedingungslose Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorgesehen ist, es sei denn Werthenbach hat ausdrücklich auf die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen verzichtet.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Abschluss des Vertrages

1. Der Lieferant ist **vor Vertragsabschluss** zu einem schriftlichen **Hinweis an Werthenbach** verpflichtet, wenn
 - für die Lieferung der Ware in dritte Staaten Beschränkungen oder besondere Melde-, Registrierungs- oder Informationspflichten oder sonstige Marktzugangserfordernisse bestehen;
 - die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die mit dem Lieferanten vereinbarte, ihm zur Kenntnis gebrachte und nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist;
 - mit der zu liefernden Ware besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken oder atypische Schadensmöglichkeiten oder ungewöhnliche Schadenshöhen verbunden sein können, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten;
 - für den Umgang mit der zu liefernden Ware besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind;

- zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Aussagen Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden;
 - mit dem Weiterverkauf der Ware durch Werthenbach im In- und/oder Ausland Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden könnten; oder
 - er Änderungen an Produkten, die bereits vorher von Werthenbach bezogen wurden, vornehmen möchte oder dies seit der letzten Bestellung solcher Produkte getan hat.
2. Sämtliche Anfragen bzw. Bestellungen von Werthenbach sind von dem Lieferanten **schriftlich** an Werthenbach **zu bestätigen**. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage oder sein Gegenangebot von der Bestellung von Werthenbach ab, wird der Lieferant die **Abweichungen** als solche besonders hervorheben. Den Vertrag begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben sind verbindlich.
 3. Soweit der Vertrag nicht vorher geschlossen worden ist, Werthenbach aber eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt, ist diese für den Umfang des **Vertragsinhaltes** maßgebend und bewirkt einen Vertragsschluss auch dann, wenn sie - abgesehen von Kaufpreis und Liefermenge - sonst wie, namentlich auch im Hinblick auf die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, von den Erklärungen des Lieferanten abweicht. Der Vertrag kommt in diesem Fall nur dann nicht zustande, wenn der **Lieferant schriftlich rügt**, dass die Auftragsbestätigung von Werthenbach nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Lieferanten entspricht, die Abweichungen schriftlich spezifiziert und die Rüge kurzfristig, spätestens sieben (7) Kalendertage, nachdem die schriftliche Auftragsbestätigung bei dem Lieferanten zugegangen ist, bei Werthenbach eingeht.
 4. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Rechte von Werthenbach, namentlich jede Beschränkung oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Gewährleistungen oder von Garantien oder von Zusagen des Lieferanten im Hinblick auf die Ware oder die Durchführung des Vertrages bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen und **schriftlichen Bestätigung** durch Werthenbach.
 5. Von dem Lieferanten gefertigte und Abweichungen von der Bestellung von Werthenbach nicht besonders hervorhebende **Auftragsbestätigungen** bleiben im Hinblick auf die Abweichungen ohne Wirkung, ohne dass es eines Widerspruchs durch Werthenbach bedarf. Namentlich begründen weder die tatsächliche Entgegennahme von Ware, noch ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von Werthenbach oder Schweigen ein Vertrauen des Lieferanten auf die Beachtlichkeit seiner Abweichungen.
 6. Die **Mitarbeiter** sowie die Agenten von Werthenbach sind nicht befugt, inhaltlich abweichende Zusagen zu machen.
 7. Werthenbach ist berechtigt, gegen Erstattung der nachgewiesenen damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss die Vorgaben für die zu liefernde Ware zu **ändern** oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu **stornieren**. Im Falle einer teilweisen Stornierung ist dem Lieferanten auch der nachgewiesene dadurch entfallende, anteilige Gewinn zu erstatten.
 8. **Änderungen** des abgeschlossenen Vertrages bedürfen stets einer schriftlichen Bestätigung von Werthenbach.

III. Pflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie ergänzend die ihm aufgrund der Regeln der ICC für die Anwendung der vereinbarten Incoterms-Klausel und gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die in der Bestellung von Werthenbach bezeichnete **Ware zu liefern** und die gebotenen Verarbeitungs- und Anwendungsanleitungen zu vermitteln. Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen.
2. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Werthenbach in jedem Einzelfall darf der Lieferant die ihm gegenüber Werthenbach obliegenden Leistungspflichten nicht auf **Sublieferanten** übertragen, wenn sich nach dem anwendbaren Recht daraus rechtliche Konsequenzen für das Vertragsverhältnis mit Werthenbach ergeben können.
3. Der Lieferant hat ungeachtet sonstiger Benachrichtigungspflichten Werthenbach die bevorstehende Lieferung mit angemessenem Zeitvorlauf schriftlich **anzukündigen**.
4. Um Folgeschäden aus der Lieferung mangelhafter Waren möglichst zu verhindern, ist der Lieferant verpflichtet, **die Ware vor Lieferung auf Mängel**, die durch eine ordnungsgemäße Untersuchung erkennbar sind, **zu untersuchen**. Der Lieferant ist verpflichtet, das Ergebnis dieser Ausgangsuntersuchung schriftlich festzuhalten und Werthenbach auf Nachfrage zu übermitteln.
5. Fällt dem Lieferanten nach der Lieferung auf, dass die Ware mangelhaft ist, ist er verpflichtet, Werthenbach über diesen Mangel unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Dies gilt selbst dann, wenn der Mangel keinen Anlass für eine deliktisch und/oder produkthaftungsrechtlich begründete Warnung oder einen deliktisch und/oder produkthaftungsrechtlich begründeten Rückruf bietet.
6. Der Lieferant ist gegenüber Werthenbach dafür verantwortlich, dass die Ware transportgerecht verpackt, sicher verladen und auf für ihre Beförderung geeigneten Transportmitteln transportiert wird. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
7. Sofern keine andere Liefermodalität vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP Incoterms® 2020 an der in der Bestellung bezeichneten Lieferanschrift, oder, sofern dort keine Lieferanschrift genannt ist, DDP am jeweiligen Sitz von Werthenbach in Bielefeld/Deutschland Incoterms® 2020. Zur Entgegennahme der Ware sind nur die durch Aushang im Wareneingang ausgewiesenen Mitarbeiter von Werthenbach berechtigt. Ist mit dem Lieferanten abweichend von Ziffer III.-6. Satz 1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen als Liefermodalität „frei Haus“, „frei Baustelle“ oder Ähnliches vereinbart, ist vorbehaltlich einer eindeutigen anderweitigen Auslegung diese Klausel so zu verstehen, dass die Lieferung erst mit dem Eintreffen der Ware am Zielort abgeschlossen ist.
8. Soweit nicht individuell strengere Qualitätsanforderungen vereinbart sind, stellen sämtliche **Produktbeschreibungen** der Ware, die der Lieferant erstellt hat oder auf die er verweist, sowie Produktbeschreibungen in der Bestellung von Werthenbach **Beschaffenheitsvereinbarungen** im Sinne von § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar.

9. Werthenbach wird die Waren potentiell im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum weitervertrieben. Ohne dass damit eine Einschränkung weitergehender Beschaffensvereinbarungen verbunden ist, gewährleistet der Lieferant daher, dass die Ware alle Mindestanforderungen, die für die **Bereitstellung der Ware** in jedem einzelnen Land des Europäischen Wirtschaftsraums zu beachten sind, einhält und etwaig erforderliche Registrierungen erfolgt sind. Sofern die Mindestanforderungen in den einzelnen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums voneinander abweichen und nicht durch Einhaltung höherer Standards überall eingehalten werden können, hat der Lieferant rechtzeitig eine Abstimmung mit Werthenbach vorzunehmen. Zudem muss die Ware und dem jeweils neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, mindestens aber den jeweils aktuellsten DIN- und VDE-Vorschriften entsprechen. Zu den Mindestanforderungen für eine Bereitstellung zählen unter anderem, ohne dass damit einer Einschränkung verbunden ist, die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. ab ihrem Inkrafttreten die Maschinenverordnung), die REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) und die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU. Die verwendeten Waren dürfen keine Konfliktminerale wie im dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act definiert (mithin Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und deren Derivate) aus der Demokratischen Republik Kongo und ihren Nachbarländern (Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda, Republik Kongo und Sambia), der sogenannten DRC-Region, enthalten. Weiter ist der Lieferant ungeachtet gesetzlicher Informationspflichten verpflichtet, Werthenbach rechtzeitig schriftlich über alle Eigenschaften der Ware informieren, die für ihre Vermarktungsfähigkeit bedeutsam sein können. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
10. Bei der Gattung nach bestimmter Ware übernimmt der Lieferant zugleich ein **Beschaffungsrisiko**, wenn nicht ausdrücklich mit dem Lieferanten ein derartiges Beschaffungsrisiko ausgeschlossen wird. Selbstbelieferungsvorbehalte des Lieferanten haben keine Wirkung.
11. Vorbehaltlich weitergehender Zusagen ist der Lieferant verpflichtet, neu hergestellte Ware der vereinbarten Art und Menge in der **Qualität und Verpackung** und mit den **Kennzeichnungen** und Markierungen versehen an Werthenbach zu übergeben, die auf jeden Fall den Vorschriften und Standards entsprechen, die für die Bereitstellung der Ware auf dem Markt in jedem einzelnen Land des Europäischen Wirtschaftsraums jeweils gelten. Sofern die Mindestanforderungen in den einzelnen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums voneinander abweichen und nicht durch Einhaltung höherer Standards überall eingehalten werden können, hat der Lieferant rechtzeitig eine Abstimmung mit Werthenbach vorzunehmen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die Ware keine Abweichungen aufweist, die Beeinträchtigungen des üblichen Gebrauchs- oder wirtschaftlichen Wertes und des dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten Verwendungszweckes zur Folge haben können. Bedarf die zu liefernde Ware **näherer Bestimmung**, wird der Lieferant Werthenbach in jedem Fall stets schriftlich und rechtzeitig zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern. Gewährleistungszeiten gelten unter der Voraussetzung eines Dreischicht-Betriebes.
12. Der Lieferant hat die Waren **frei von Rechten Dritter** zu liefern. Insbesondere dürfen durch die Lieferung und/oder Benutzung der Waren Patente, Gebrauchsmuster, Designs oder sonstige Schutzrechte Dritter in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nicht verletzt werden.
13. Der Lieferant ist verpflichtet, für die zu liefernden Waren die Güterklassifizierung und etwaige produktbezogene Genehmigungspflichten sowohl nach der jeweils aktuellen EG Dual-Use-Verordnung als auch der Ausfuhrliste der deutschen Außenwirtschaftsverordnung auf Nachfrage unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant

ist weiter verpflichtet, von Werthenbach für die Ware gewünschte **Lieferantenerklärungen** sowie **Ursprungsnachweise, Zollbescheinigungen** und **Konformitätsbescheinigungen** in Bielefeld/Deutschland an Werthenbach zu übergeben. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.

14. Jeder Lieferung ist ein **Lieferschein** beizufügen, in dem die Bestellnummer von Werthenbach herausgestellt ist. **Rechnungen**, Lieferscheine und Versandpapiere müssen mit den Angaben der Bestellung von Werthenbach übereinstimmen, allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind gesondert per Post und zusätzlich elektronisch an Werthenbach zu übersenden. Rechnungen müssen zudem die Bestellnummer sowie das Datum der Bestellung von Werthenbach und die Steuernummer des Lieferanten sowie alle zur Abwicklung des Vertrages erforderlichen Angaben ausweisen. Vereinbarte Teil- oder Restlieferungen sind als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.
15. Die **genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen** ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Werthenbach ist berechtigt, den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb vereinbarter Fristen festzulegen. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von Werthenbach sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennbarwerden schriftlich und unter Angabe des neuen Liefertermins an Werthenbach mitzuteilen; der neue Liefertermin ist Fixtermin im Sinne des § 376 HGB. Eine Mitteilung durch den Lieferanten über eine Lieferverzögerung entbindet den Lieferanten nicht von seiner rechtzeitigen Leistungspflicht und lässt die Werthenbach aufgrund einer verspäteten Leistung entstehenden Rechte unberührt. Wenn Lieferungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche von Werthenbach fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Ein Recht zur Erbringung von Leistungen außerhalb der vereinbarten Termine oder Fristen steht dem Lieferanten nur zu, soweit Werthenbach in jedem Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant ist nicht berechtigt, **Teillieferungen** gesondert abzurechnen.
16. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant, wenn bis dahin die Lieferung nicht erfolgt ist, mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Werthenbach bedarf. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BGB, unter deren Voraussetzung es einer Mahnung für den Verzug nicht bedarf, bleiben unberührt.
17. Vereinbarte Vertragsstrafen oder Schadensersatzpauschalen sind zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen zu erbringen, schließen die Geltendmachung weitergehender Schäden nicht aus und können von Werthenbach auch im Falle vorbehaltloser Annahme der Lieferung in Anspruch genommen werden. Vertragsstrafen und Schadensersatzpauschalen sind auf den Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen.
18. Im Falle des Lieferverzugs stehen Werthenbach die **gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt** zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sofern eine solche Nachfrist nicht nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder der gesetzlichen Regelungen entbehrlich ist.
19. Der **Gefahrübergang** erfolgt mit der Lieferung. Sofern jedoch eine Installation und/oder Einweisung vereinbart ist, erfolgt der Gefahrübergang abweichend von Ziffer III.-18. Satz 1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen erst, sobald diese Zusatzleistungen vollständig erbracht sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, ist abweichend von Ziffer III.-

18. Satz 1 und Satz 2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
20. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur **Zurückbehaltung** oder **Aussetzung** der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen Werthenbach fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder Werthenbach aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
21. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware, soweit diese besonderen **abfallrechtlichen Bestimmungen** unterliegen, zu entsorgen sind und die Entsorgung nicht anderweitig gewährleistet ist, auf eigene Kosten an der in der Bestellung von Werthenbach bezeichneten Lieferanschrift und - wenn eine solche nicht bezeichnet ist - an der Niederlassung in Bielefeld/Deutschland abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen und Werthenbach auf Verlangen nachzuweisen.
22. Der Lieferant ist bei seiner Geschäftstätigkeit verpflichtet, den gesetzlichen Verpflichtungen des Entsende- sowie des **Mindestlohngesetzes** und den jeweils maßgeblichen Sozialstandards in jeder Hinsicht nachzukommen und sicherzustellen, dass die Auftragnehmer, die der Lieferant unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der gegenüber Werthenbach begründeten vertraglichen Pflichten einsetzt, dies ebenfalls tun.
23. Der Lieferant wird in Bezug auf die an Werthenbach gelieferte sowie vergleichbare Ware keine Geschäfte eingehen oder durchführen, die nach den maßgeblichen Vorschriften insbesondere des **Außenhandelsrechts** unter Einschluss des US-amerikanischen Exportkontrollrechts **verboten** sind. Soweit der Lieferant nicht sicher ist, dass ein solcher Verbotstatbestand nicht gegeben ist, wird der Lieferant schriftlich eine Abstimmung mit Werthenbach suchen.

IV. Pflichten von Werthenbach

1. Werthenbach ist verpflichtet, den vereinbarten **Kaufpreis zu zahlen**. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schließt der vereinbarte Kaufpreis die Kosten für die Lieferung, den Transport und die für den Transport ordnungsgemäße Verpackung mit ein. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl von Werthenbach durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält. Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB werden von Werthenbach nicht geschuldet.
2. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten **entsteht**, nachdem die Ware und die Dokumente vollständig und vertragsgemäß an Werthenbach übergeben wurden, im Falle einer Abnahme, die über die die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, jedoch erst mit der Abnahme durch Werthenbach. Die Zahlung ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen binnen 14 Tage mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tage netto Kasse **fällig**. Die Zahlungsfrist läuft nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Werthenbach an.

3. Mit dem Preis sind alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten wie insbesondere auch Steuern und Abgaben sowie anfallende Bankgebühren **abgegolten**. Der vereinbarte Kaufpreis ist bindend. Eine Erhöhung, gleich aus welchem Grund, ist unzulässig, es sei denn Werthenbach hat der Erhöhung schriftlich zugestimmt.
4. Vorbehaltlich § 354a HGB ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
5. Gesetzliche Rechte von Werthenbach zur Herabsetzung des Kaufpreises, zur **Aufrechnung**, zur **Zurückbehaltung** und/oder zur Erhebung von **Einreden** oder **Widerklagen** werden durch die Regelung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht eingeschränkt und stehen Werthenbach ungeachtet weitergehender gesetzlicher Möglichkeiten auch dann zu, wenn unbedingte und/oder terminierte Zahlungsfälligkeiten vereinbart werden. Ohne dass es einer vorherigen Anzeige an den Lieferanten bedarf, ist Werthenbach zur Aussetzung der Werthenbach obliegenden Pflichten berechtigt, solange aus Sicht von Werthenbach die Besorgnis besteht, der Lieferant werde seinen aus dem vorliegenden oder einem anderen mit Werthenbach abgeschlossenen und noch nicht vollständig erfüllten Vertrag resultierenden Pflichten ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß nachkommen. Werthenbach ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung, Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von Werthenbach durch Zession erworben wurde oder Werthenbach aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit oder eine Schiedszuständigkeit bei einem anderen Gericht als dem für die Forderung des Lieferanten zuständigen Gerichts vorgesehen ist.
6. Werthenbach ist **nicht zu Leistungen verpflichtet**, die nicht in der Bestellung von Werthenbach oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.
7. Die **Übernahme** der Ware durch Werthenbach erfolgt unter dem **Vorbehalt**, dass die Ware nach Maßgabe des Vertrages, nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder Hinsicht mangelfrei ist.

V. Sach- und Rechtsmängel

1. Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus ist die Ware sachmangelhaft, wenn
 - sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht den Anforderungen nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen entspricht;
 - die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von anerkannten Regeln der Technik, den jeweils geltenden Regeln für die Produktsicherheit, anwendbarer DIN-Normen und/oder anwendbarer EU-Normen abweicht und/oder nicht nach deren Maßgabe hergestellt wurde; und/oder
 - im Zeitpunkt des Gefahrübergangs fehlerhaft im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist oder durch ihre Benutzung produkthaftungsrechtliche Ansprüche Dritter entstehen können.
2. § 434 Abs. 3 BGB wird nicht abbedungen, es sei denn über die subjektiven Anforderungen an die Ware nach § 434 Abs. 2 BGB ergeben sich höhere Anforderungen an die Ware.

3. Die Ware ist rechtmangelhaft, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht den Anforderungen nach Ziffer III.-12. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genügt. Im Übrigen richtet sich die Rechtmangelhaftigkeit nach § 435 BGB.
4. Die Bestätigung des Lieferanten zu von Werthenbach gewünschten Beschaffenheiten oder Eignungen der Ware ist zugleich eine unbedingte und uneingeschränkte **Garantie** des Lieferanten im Sinne des Gesetzes, es sei denn, der Lieferant hat Werthenbach schriftlich erklärt, eine solche Gewähr nicht übernehmen zu können. Gleiches gilt für Bezugnahmen des Lieferanten auf allgemein anerkannte Normen oder Gütezeichen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten, dass die Ware eine bestimmte Beschaffenheit aufweist und/oder für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet ist. Im Falle von Folgegeschäften über gleiche Ware gelten die Bestätigungen, Bezugnahmen oder sonstigen Erklärungen des Lieferanten fort, ohne dass es einer besonderen Erwähnung bedarf.
5. Ausgenommen ganz offensichtlicher Sachmängel beginnt die **Pflicht zur Untersuchung** der Ware mit Verarbeitung oder Benutzung der Ware durch Werthenbach, spätestens jedoch ein halbes Jahr nach Übernahme durch Werthenbach. Die Pflicht zur Untersuchung besteht nur im Hinblick auf typische Abweichungen tatsächlicher Natur in Art, Menge, Qualität und Verpackung der gelieferten Ware und ist bei Anwendung einer bei Werthenbach üblichen Untersuchungsmethode und Beschränkung der Untersuchung auf von Werthenbach vorzunehmende Stichproben erfüllt. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen genügt die Untersuchung nur einzelner Lieferungen. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Werthenbach ist gegenüber dem Lieferanten nicht verpflichtet, die Einhaltung für die Ware geltender rechtlicher Vorschriften oder die Ware im Hinblick auf Rechtmängel zu untersuchen. Liefert der Lieferant verspätet, entfällt die Pflicht zur Untersuchung, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht. Wenn der Lieferant wegen eines angezeigten Sachmangels nacherfüllt, entfällt die Pflicht zur Untersuchung bis Werthenbach eine schriftliche Mitteilung des Lieferanten erhalten hat, dass die Nacherfüllung abgeschlossen ist. Ausgenommen ganz offensichtlicher Vertragswidrigkeiten entfällt die Pflicht zur Untersuchung und Rüge im Falle unveränderten Weiterverkaufs.
6. Ganz offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übernahme der Ware durch Werthenbach und aufgrund der Untersuchung erkannte Sachmängel sind innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss der Untersuchung **anzuzeigen**. Aufgrund der Untersuchung nicht erkannte Sachmängel sind fünfzehn (15) Werktage, nachdem der Sachmangel und die Verantwortung des Lieferanten für den Sachmangel endgültig feststehen, und spätestens bis zum Ablauf der Verjährung **anzuzeigen**. Die Anzeige kann mündlich erfolgen. Werthenbach muss sich bei der Anzeige des Sachmangels etwaig daraus resultierende Rechte nicht vorbehalten. Wenn der Lieferant um den Sachmangel wusste oder hätte wissen müssen, besteht keine Anzeigepflicht für Werthenbach. Ansonsten ist die Anzeige jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Agenten zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel grob zu bezeichnen, ohne dass nähere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware erforderlich sind. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei Werthenbach anzufordern. Rechtmängel können ohne Wahrung einer Frist jederzeit angezeigt werden.
7. Ohne Verzicht auf weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche namentlich auch nach § 445a und § 478 BGB ist Werthenbach nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Rechtsbehelfen nach den Regelungen in Ziffer V.-8. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berechtigt, wenn die Ware zum Zeitpunkt des Anlaufens der in Ziffer V.-6. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Frist mangelhaft im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, es

sei denn, der Lieferant legt dar, dass der Mangel nach Übernahme der Ware durch Werthenbach verursacht wurde und dem Verantwortungsbereich von Werthenbach zuzurechnen ist.

8. Werthenbach ist berechtigt, wegen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen mangelhafter Ware ohne Einschränkungen die gesetzlichen **Rechtsbehelfe** und/oder Ansprüche nicht-vertraglicher Art gegen den Lieferanten geltend zu machen und zusätzlich die Zahlung des Kaufpreises bis zur Höhe der dreifachen Nachbesserungskosten bis zu einer endgültigen Erledigung der Reklamation zurückzuhalten. Übermengen kann Werthenbach ganz oder teilweise zurückweisen, ohne dass es einer Mängelanzeige bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen zum Rücktritt in Ziffer VI.-1. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und zum Schadensersatz in Ziffer VI.-2. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch bei Lieferung mangelhafter Ware. Nicht ganz offensichtliche Mängel berechtigen Werthenbach zudem, ungeachtet sonstiger Ansprüche und unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten Ersatz der von Werthenbach in der Zeit zwischen Lieferung der Ware und Beseitigung des Mangels getätigten **Aufwendungen** einschließlich zugehöriger Gemeinkosten sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die Werthenbach seinen Abnehmern oder sonstigen Dritten ersetzen muss, soweit die Aufwendungen die Folge von aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen dem Lieferanten zuzurechnender Sach- oder Rechtsmängel sind und die zugrunde liegenden Verpflichtungen von Werthenbach nicht nach Erkennen des Mangels eingegangen wurden.

VI. Rücktritt und Schadensersatz

1. Der **Lieferant** ist unter Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. **Werthenbach** ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag **zurückzutreten**, wenn die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn der Lieferant der Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen widerspricht, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Werthenbach oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn Werthenbach die Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen nicht mehr mit Mitteln möglich ist, die unter Berücksichtigung der eigenen und der bei Vertragsschluss erkennbaren berechtigten Belange des Lieferanten sowie insbesondere der vereinbarten Gegenleistung zumutbar sind.
2. Werthenbach ist ungeachtet sonstiger Ansprüche auch nicht-vertraglicher Art berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wegen jeder Art von Vertragsverletzung **Schadensersatz von dem Lieferanten** zu verlangen. Die vorbehaltlose Annahme der Ware oder Zahlung des Kaufpreises hat nicht den Verzicht auf Schadensersatzansprüche zur Folge. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, und ungeachtet der Geltendmachung weitergehender Schäden ist Werthenbach bei **nicht rechtzeitiger oder ausbleibender Lieferung** der Ware berechtigt, für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis **Schadensersatz pauschal** in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Liefernettowertes bis zu maximal 10 % zu verlangen.

VII. Verjährung

1. Die Ansprüche des Lieferanten gegen Werthenbach verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Ansprüche von Werthenbach gegen den Lieferanten **verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften**, soweit nicht nachfolgend in Ziffer VII.-3 bis VII.-5. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen etwas Abweichendes bestimmt ist. In allen Fällen – auch wenn dies nachfolgend nicht gesondert erwähnt wird – unberührt bleibt aber die Sondervorschrift nach § 445 b BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen).
3. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die dort geregelte Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche **wegen Sachmängeln drei (3) Jahre** ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, die über die Abnahme nach § 433 Abs. 2 BGB hinausgeht, beginnt die Verjährung jedoch erst mit der Abnahme.
4. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die dort geregelte Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche **wegen Rechtsmängeln fünf (5) Jahre**; die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt jedoch unberührt.
5. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Werthenbach wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung nach §§ 195, 199 BGB, soweit nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

VIII. Lieferantenregress

1. Die **Rückgriffsansprüche** von Werthenbach gegen den Lieferanten nach § 327u BGB, nach § 445 a BGB und nach § 478 BGB stehen Werthenbach neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Werthenbach ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Werthenbach dem eigenen Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Werthenbach nach § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Die **Rückgriffsansprüche** von Werthenbach nach §§ 445a BGB und § 478 BGB gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch Werthenbach oder einen der Kunden von Werthenbach, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
3. Die Vorschriften des § 327f BGB sind im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und Werthenbach so anzuwenden, als wäre Werthenbach im Verhältnis zum Lieferanten der Verbraucher.

IX. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produkt- und/oder Personenschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Werthenbach insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern **freizustellen**, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer IX.-1. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Werthenbach durchgeführten **Rückrufaktion** ergeben. Über Inhalt und Umfang der durch-

zuführenden Rückrufmaßnahmen wird Werthenbach den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben die sonstigen gesetzlichen Ansprüche von Werthenbach.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine **Produkthaftpflicht-Versicherung** mit einer Deckungssumme von mindestens EUR fünf (5) Millionen pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen Werthenbach weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Versicherungsschutz auf Nachfrage gegenüber Werthenbach nachzuweisen.

X. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, die schriftlichen und mündlichen Informationen, die Werthenbach ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt gibt und/oder die ihm anderweitig bekannt werden, geheim zu halten. Die **Geheimhaltungspflicht** bezieht sich insbesondere auf Daten, Zeichnungen, Fertigungshinweise und alle sonstigen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich oder ähnlich gekennzeichnet sind oder die aufgrund ihres Inhalts vernünftigerweise als geheimhaltungsbedürftig angesehen werden. Dem Lieferanten ist es untersagt, die Produkte oder Gegenstände von Werthenbach durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Testen oder einem ähnlichen Vorgang einer Nachkonstruktion zu unterziehen und die darin verkörperte Vertrauliche Information zu erlangen, zu verwerten oder nachzuahmen (sog. Reverse Engineering). Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt, wenn der Lieferant nachweist, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen ihm bereits vor Offenlegung durch Werthenbach bekannt waren oder wenn diese Informationen allgemein bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

XI. Sonstige Regelungen

1. Mit Lieferung werden die Ware sowie alle zugehörigen Unterlagen und Dokumente uneingeschränkt Eigentum von Werthenbach. Wenn ein **Eigentumsvorbehalt** zu Gunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; Werthenbach ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch Werthenbach den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.
2. Ohne Verzicht von Werthenbach auf weitergehende Ansprüche wird der Lieferant auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf die Einhaltung von Untersuchungs-, Rüge-, Überwachungs- oder Rückrufflichten oder die vorherige Durchführung behördlicher oder gerichtlicher Verfahren sowie unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung, in elektronischer Form alle Auskünfte und technischen Dokumentationen zu den Waren an Werthenbach erteilen und uneingeschränkt Sicherheit oder Ersatz leisten, soweit Werthenbach infolge **behördlicher Anordnung** Nachteile oder Bußgelder drohen oder auferlegt werden oder Werthenbach sonstige Nachteile erfährt und die behördliche Anordnung auf produktrechtliche Vorschriften gestützt wird, deren Beachtung nach den Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu dem Pflichtenkreis des Lieferanten zählt. Das Gleiche gilt, wenn Werthenbach aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehalten ist, Ware zurückzurufen, die von dem Lieferanten geliefert wurde oder von dem Lieferanten gelieferte Teile enthält, sofern deren Ursächlichkeit für den **Waren-Rückruf** nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Der Lieferant wird Werthenbach unverzüglich schriftlich informieren, wenn er während oder nach Durchführung des Vertrages mit Werthenbach Kenntnis erhält, dass die an Werthenbach gelieferte Ware auf **Sanktionslisten** oder sonst wie im Zusammenhang mit sanktionsrelevanten Tätigkeiten genannt wird.
4. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen **Daten** über den Lieferanten werden von Werthenbach unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für eigene Geschäftszwecke **verarbeitet und genutzt**.
5. An von Werthenbach in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen **Unterlagen** sowie an Software behält sich Werthenbach alle Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des von Werthenbach erteilten Auftrages verwendet werden.
6. Zur Wahrung der **Schriftform** bedarf es weder einer eigenhändigen Namensunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Mitteilungen mittels Telefax oder E-Mail genügen der Schriftform ebenso wie sonstige Textformen, ohne dass der Abschluss der Erklärung besonders kenntlich zu machen ist.

XII. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Der **Lieferort** ergibt sich aus den Regelungen in Ziffer III.-7. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gilt auch für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen gelieferter Ware sowie wenn erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. **Zahlungs- und Erfüllungsort** für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Werthenbach mit dem Lieferanten ist Bielefeld/Deutschland. Diese Regelungen gelten auch, wenn der Lieferant für Werthenbach Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlungen gegen Übergabe von Ware oder Dokumenten zu leisten sind. Die Vereinbarung anderer Liefer-Klauseln hat lediglich eine abweichende Regelung des Transports und der Transportkosten zur Folge und ändert nicht die in diesem Absatz getroffenen Regelungen.
2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gilt **ausschließlich deutsches Recht**. Bei Verwendung von Liefer- oder Handelsklauseln gelten im Zweifel die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer unter Berücksichtigung der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen getroffenen Regelungen. Abweichungen von diesen Vertragsgrundlagen ergeben sich ausschließlich aufgrund der von Werthenbach mit dem Lieferanten getroffenen individuellen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind die für Bielefeld/Deutschland zuständigen staatlichen Gerichte ausschließlich zuständig für Streitigkeiten aus dem Vertrag. Werthenbach ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften zu ausschließlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.
4. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam.

Carl Werthenbach Konstruktionsteile GmbH & Co. KG

Grafenheider Straße 101
33729 Bielefeld

Tel.: +49 521 9768-0
info@werthenbach.de

www.werthenbach.de